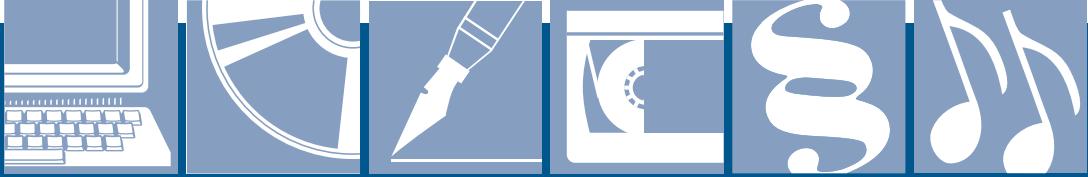




Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



BPJM THEMA

ISSN 1865 – 0813

Jugendmedienschutz

Aufgaben und Arbeitsweise
der Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien



BPJMTHEMA

ISSN 1865 – 0813

Herausgeber

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien (BPjM)
Rochusstraße 10
D-53123 Bonn
Postfach 140165
D-53056 Bonn
Telefon +49 (0)228 962103-0
Telefax +49 (0)228 379014
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

Redaktion

Elke Monssen-Engberding,
Vorsitzende der BPjM (V.i.S.d.P.)

Gestaltung

Forum Verlag Godesberg GmbH,
Mönchengladbach

Ausgabe

Jugendmedienschutz/September 2008

Druck

DZA Druckerei zu Altenburg GmbH,
Altenburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Jugendmedienschutz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche von Einflüssen der Erwachsenenwelt, die ihrem Entwicklungsstand noch nicht entsprechen, fern zu halten und sie so in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Die Bundesprüfstelle beurteilt Medieninhalte hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials und regelt deren öffentliche Verbreitung.

Gesetzlicher Auftrag der BPjM ist nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), auf Antrag oder Anregung über die Jugendgefährdung eines Mediums zu entscheiden. Eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle löst bestimmte Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen aus. Gleichzeitig setzen die Entscheidungen der BPjM-Gremien ein wichtiges Zeichen gegenüber Produzenten und Vertriebern und signalisieren diesen, wann Inhalte gegen die in der Gesellschaft allgemein anerkannten Erziehungsziele und Werte verstoßen.

Zugleich geben Indizierungen Eltern und anderen Erziehenden wichtige Anhaltspunkte für die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Neben diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen bedarf es der Vermittlung von Medienkompetenz, um Kinder und Jugendliche gegenüber negativen Medieneinflüssen zu stärken und sie zu befähigen, die positiven Möglichkeiten der Medien für sich zu nutzen.

Aufgabe des Medienkompetenzbereichs der BPjM ist daher die Förderung wertorientierter Medienerziehung sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Ju-

gendmedienschutz. Die Angebote (Website, Publikationen, Vorträge) richten sich insbesondere an Eltern, andere Erziehende, medienpädagogisch Tätige sowie an Kinder und Jugendliche.

Die Bundesprüfstelle nimmt durch die beiden Bereiche „gesetzlicher Jugendmedienschutz“ und „Jugendmedienschutz: Medienerziehung“ die Aufgabe wahr, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu sichern und zu fördern.

Gesetzlicher Jugendmedienschutz

Einleitung eines Indizierungsverfahrens

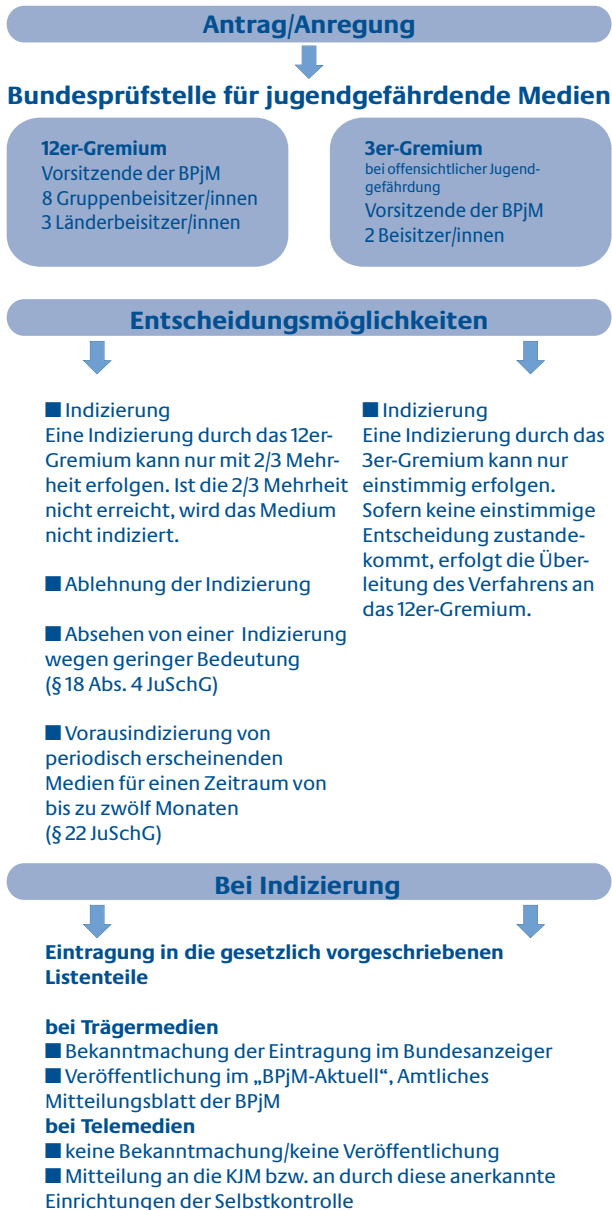
Die BPjM wird nicht von sich aus tätig und darf ein Indizierungsverfahren nur dann einleiten, wenn eine hierzu berechnigte Stelle dies beantragt oder anregt.

Antragsberechnigt sind: Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Anregungsberechnigt sind alle zuvor nicht genannten Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Privatpersonen können demnach nicht unmittelbar die Einleitung eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM herbeiführen. Erscheint diesen ein Medium potentiell jugendgefährdend, können sie sich an eine der genannten Antrags-/Anregungsberechnigten wenden.

Ablauf eines Indizierungsverfahrens



Zuständigkeitsbereich der BPjM

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Bundesprüfstelle zuständig für die Indizierung von Träger- und Telemedien.

Trägermedien

Unter Trägermedien versteht man alle gegenständlichen Medien, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dazu zählen insbesondere

- **Printmedien**

Beispiele: Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, Werbeplakate

- **Tonträger**

Beispiele: CDs, LPs, MCs

- **Filme**

Beispiele: DVDs, Videofilme

- **Computer- und Konsolenspiele**

Die BPjM ist nicht zuständig für die Indizierung von Filmen und Computerspielen, die ein Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) aufweisen. Dadurch wird verhindert, dass inhaltsgleiche Medien von verschiedenen staatlichen Stellen möglicherweise eine unterschiedliche Bewertung erhalten könnten. Urheber, Hersteller und Vertreiber müssen darauf vertrauen können, dass ein Medium, welches bereits verbindlich als nicht jugendgefährdend eingestuft wurde, nachfolgend nicht in inhaltsgleicher Form an anderer Stelle als jugendgefährdend bewertet wird.

Telemedien

Telemedien sind alle Online-Angebote (Internet).

TV- und Hörfunksendungen fallen nicht unter den Begriff der Telemedien und gehören somit auch nicht in die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle.

Entscheidungsgremien der BPjM

12er-Gremium

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien trifft grundsätzlich das 12er-Gremium. Es setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden der BPjM
- 8 Gruppenbeisitzer/innen
- 3 Länderbeisitzer/innen

Die Gruppenbeisitzer/innen werden auf Vorschlag ihrer Verbände vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen aus den Kreisen:

- (1) Kunst
 - (2) Literatur
 - (3) Buchhandel und Verlegerschaft
 - (4) Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
 - (5) Träger der freien Jugendhilfe
 - (6) Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - (7) Lehrerschaft
 - (8) Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
-

3er-Gremium

Für die Fälle offensichtlicher Jugendgefährdung lässt das JuSchG ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 zu. Dabei ergeht eine Entscheidung im 3er-Gremium, bestehend aus:

- der Vorsitzenden der BPjM
- 1 Beisitzer/in aus den Gruppen 1-4,
- 1 weiteren Beisitzer/in

Erfolgt im 3er-Gremium keine einstimmige Entscheidung über die Indizierung eines Mediums, wird der Antrag/die Anregung dem 12er-Gremium vorgelegt.

Die Länderbeisitzer/innen werden von den Landesregierungen ernannt.

Die Amtszeit der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen beträgt drei Jahre.

Das Amt der Beisitzer/innen ist ein Ehrenamt.

Die Vorsitzende und die Beisitzer/innen sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.

Tatbestände der Jugendgefährdung

Das Jugendschutzgesetz bildet die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der BPjM. Dort definiert § 18 Abs. 1, was als jugendgefährdend zu bewerten ist:

„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von

der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

Unsittlichkeit

Der Begriff „unsittlich“ ist nicht im allgemein moralischen, sondern im sexuellen Sinne zu verstehen.

Unsittliche Medien sind solche mit sexuell-erotischem Inhalt, die nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen, jedoch noch nicht den Straftatbestand der Pornographie erfüllen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind dies:

- Darstellungen, die Menschen auf entwürdigende Art zu Sexualobjekten degradieren
- Anpreisung von Frauen oder Männer diskriminierenden Praktiken
- befürwortende Darstellungen von Vergewaltigung oder sonstigen sadistischen Vorgehensweisen

Gewaltdarstellungen

Zum 1. Juli 2008 ist das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes in Kraft getreten. Es verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere vor gewaltbeherrschten Computerspielen.

Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen wurden erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass

„Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“,

jugendgefährdend sind.

Der Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in Medien und der Steigerung von Gewaltbereitschaft ist wissenschaftlich umstritten. Das Spektrum der in der Forschung diskutierten Wirkung geht von keinerlei Auswirkung über Aggressionssteigerung, Verrohung bis zum Aggressionsabbau.

Die herrschende Lehre geht von der Annahme aus, dass es – bei gebührender Beachtung multifaktorieller Ursachenzusammenhänge zum Beispiel im sozialen oder familiären Umfeld – nicht ohne Auswirkung auf Kinder und Jugendliche bleiben kann, wenn ihnen Gewalt ständig als ein normales und gesellschaftlich akzeptiertes Konfliktlösungsmuster vorgeführt wird.

Allgemeine Indizierungskriterien bezogen auf Gewaltdarstellungen

- selbstzweckhafte und detaillierte Darstellungen von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen
- Medieninhalte, die Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen

- verrohend und zu Gewalt anreizend wirkende Medieninhalte

Diese Tatbestandsmerkmale sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle erfüllt,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Dabei ist der Kontext zu berücksichtigen.

Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z. B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

und/oder

- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist dann gegeben, wenn

- die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert.

- Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

und/oder

- wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost werden. Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z. B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zur Erfassung und Bewertung dieser Zusammenhänge kann der Blick auf folgende Aspekte des medialen Geschehens von Bedeutung sein:

■ Opfer der Gewalttaten

Darstellungen, in denen Gewalthandlungen gegen Menschen und menschenähnliche Wesen das Geschehen insgesamt prägen oder in denen solche Gewalthandlungen detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, sind als jugendgefährdend einzustufen. Als menschenähnliche Wesen sind solche Wesen zu betrachten, die dem Menschen nach objektiven Maßstäben in der äußeren Gestalt der Figur ähnlich sind. Die Tötung reiner Phantasiefiguren oder von Tieren ist grundsätzlich anders zu bewerten als die Tötung von Menschen und menschenähnlichen Wesen. Erfolgt aber z. B. das Töten von Tieren als sinnloses, selbstzweckhaftes Gemetzel, kann dies innerhalb eines gegebenen problematischen inhaltlichen Zusammenhangs dennoch zu einer Verrohung beitragen.

■ Realitätsbezug von Gewaltdarstellungen

Grundsätzlich sind realistisch dargestellte Gewalthandlungen eher als jugendgefährdend einzustufen als solche, die Gewalt abstrakt darstellen. Jugendaffine oder sich nahe an der Lebenswirklichkeit befindliche Handlungsumgebungen sind eher geeignet, jugendgefährdende Wirkungen zu verstärken als solche, die in einen nicht jugendaffinen und/oder futuristischen oder fantastischen Handlungsrahmen eingebettet sind.

■ Genre

Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Träger- und Telemedien ist auch die jeweilige Genrezugehörigkeit (z. B. Fantasy oder Horror) sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen. Allein die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Genre begründet nicht zwangsläufig eine Jugendgefährdung, schließt sie aber auch nicht aus.

Zusätzliche Kriterien für interaktive Medien/Computerspiele im Hinblick auf Gewalthandlungen gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen

- kaum oder keine alternativen Handlungsoptionen/Konfliktlösungsmöglichkeiten
- alternative Handlungsoptionen/Konfliktlösungsmöglichkeiten sind zwar möglich, aber für die Erreichung des Spielzieles nachteilig oder irrelevant
- das Ausüben von entsprechender Gewalt erscheint unproblematisch oder gesellschaftlich normal, ist nicht mit negativen Folgen oder Sanktionen versehen oder wird im Rahmen des Spiels belohnt
- Gewalt gegen Unbeteiligte ist Bestandteil des Spiels und wird nicht oder nur eingeschränkt sanktioniert
- die jugendgefährdende Wirkung der Darstellungen wird durch realitätsimitierende Steuerungs- und Bedienungselemente verstärkt

Gründe für eine Nichtindizierung bezogen auf interaktive Medien/Computerspiele

- die Verletzung und/oder Tötung von Menschen stellt eine unter mehreren möglichen Spielhandlungen dar und das Ergebnis der Kampfhandlung wird unblutig präsentiert
- andere Elemente als Gewalttaten gegen Menschen spielen eine wesentliche Rolle
- Tötungsvorgänge gegen Menschen werden verfremdet dargestellt und zwar in einer Form, die Parallelen zur Realität nicht nahe legt
- Tötungsvorgänge werden ausschließlich gegen solche Wesen dargestellt, denen eine Menschenähnlichkeit fehlt
- trotz enthaltener Horror- und Splatterelemente sind nicht gewalthaltige Anteile spielbestimmend, wobei

die Horrorelemente dann nicht so gestaltet sein dürfen, dass auf Grund derer besonderen Brutalität die anderen Spielelemente in den Hintergrund treten

Gründe für eine Nichtindizierung bezogen auf Filme

- der Inhalt ist als nicht jugendaffin anzusehen
- der Inhalt ist so gestaltet, dass der oder die typischen Sympathieträger/innen sich nicht als Identifikationsmodelle anbieten
- Nachahmungseffekte sind nicht zu vermuten
- Gewaltdarstellungen sind als übertrieben, aufgesetzt, abschreckend und/oder nicht realitätsnah einzustufen
- die Anwendung von Gewalt bewegt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens (z.B. Notwehr) bzw. die Anwendung von Gewalt wird im Prinzip abgelehnt

Anreizen zum Rassenhass

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen. Entscheidend ist dabei, dass Inhalte, die eine feindselige und verachtende Haltung fördern, damit die Voraussetzung auch für tätliche Übergriffe gegenüber diesen Gruppen schaffen können.

Ein Medium reizt somit zum Rassenhass an, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen ethnischen Volksgruppe, Nation, Glaubensgemeinschaft

oder ähnlichem als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Weitere Tatbestände der Jugendgefährdung

Da der Beispielkatalog des § 18 Abs 1 Satz 2 JuSchG nicht als erschöpfend anzusehen ist, hat das 12er-Gremium eine Spruchpraxis zu weiteren Tatbeständen der Jugendgefährdung entwickelt.

Verherrlichung/Verharmlosung des Nationalsozialismus

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere vor,

- wenn für den Nationalsozialismus, dessen Rassenlehre, autoritäres Führerprinzip, Volkserziehungsprogramm, Kriegsbereitschaft und Kriegsführung geworben wird.
- wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden.

Diskriminierung von Menschen

Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

Beispielsweise sind Darstellungen nach der Spruchpraxis jugendgefährdend, welche die Diskriminierung von

homosexuellen, extrem übergewichtigen, kleinwüchsigen oder behinderten Menschen zum Inhalt haben.

Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum

Nach Einschätzung des 12er-Gremiums liegt ein Verherrlichen oder Verharmlosen vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z. B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Ausreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Verherrlichung /Verharmlosung von Alkoholmissbrauch

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber umfassende Abgabe - und Werbebeschränkungen für Alkoholika erlassen. Diese Verbote werden durch Medien konterkariert, in denen Kinder und Jugendliche zu maßlosem Alkoholkonsum aufgefordert werden und ihnen suggeriert wird, dass ihr Leben nur bei exzessivem Alkoholkonsum erträglich sei und/oder allein dieser Lebensglück verheiße.

Schwer jugendgefährdende Medien

Schwer jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs. 2 JuSchG) sind solche, die

- Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB).
 - den Holocaust leugnen oder in sonstiger Weise volksverhetzend sind (§ 130 StGB).
-

- zu schweren Straftaten anleiten (§ 130a StGB).
- Gewalt verherrlichen oder verharmlosen und/oder Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen (§ 131 StGB).
- pornographisch sind (§ 184 Abs. 1 StGB).
Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Zurückstellung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und wenn seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf Aufreizung des Sexualtriebes abzielt.
- pornographisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (§ 184a StGB) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 184b StGB) zum Gegenstand haben.
- den Krieg verherrlichen.
Eine Kriegsverherrlichung ist dann gegeben, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat.
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Abwägung mit den Grundrechten

Auch wenn das Gremium zu der Einschätzung gelangt ist, dass der Inhalt des zu prüfenden Mediums eines oder mehrere der Tatbestandsmerkmale der Jugendgefährdung erfüllt, steht das Ergebnis über eine auszusprechende Indizierung noch nicht fest. Durch eine Indizierung wird stets auch in bestimmte Grundrechte eingegriffen. Da aber auch der Jugendschutz Verfassungsrang hat, d.h. von der Wertigkeit auf derselben Ebene steht wie die Grundrechte, muss im Falle einer Kollision von Jugendschutz und Grundrechten eine Abwägung stattfinden, welchem von beiden im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Insbesondere zu beachten sind hierbei die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie die Meinungsäußerungsfreiheit.

Indizierungsfolgen

Trägermedien

Mit Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger treten die Regelungen des § 15 JuSchG in Kraft, die verkürzt als Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- oder Werbebeschränkungen bezeichnet werden können. Sie sollen verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit den jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Erwachsenen steht der Zugang zu indizierten Medien weiterhin offen.

Es ist verboten, Kindern oder Jugendlichen indizierte Medien anzubieten, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

Zugänglichmachen bedeutet, dass Minderjährigen die Möglichkeit der unmittelbaren Kenntnisnahme für kurze oder längere Zeit verschafft wird. In welcher Form dies geschieht, d.h. ob kostenlos oder gegen Entgelt, vollständig oder teilweise, spielt dabei keine Rolle. Das Zugänglichmachen erfordert dabei nicht, dass Kinder oder Jugendliche tatsächlich Kenntnis von den indizierten Inhalten erhalten – die Möglichkeit der Wahrnehmung reicht aus.

Anbieten bedeutet, sich zur kostenlosen oder kostenpflichtigen Überlassung eines konkreten Mediums bereit zu zeigen.

Überlassen bedeutet, einer minderjährigen Person den Gewahrsam an einem konkreten Medium zu verschaffen, d. h. das indizierte Medium wird der minderjährigen Person direkt in die Hand gegeben.

Indizierte Objekte dürfen nur in Ladengeschäften angeboten werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Sofern Kinder und Jugendliche Zutritt haben, dürfen indizierte Medien nur „unter der Ladentheke“ vorrätig gehalten und auf Anfrage an Erwachsene abgegeben werden.

Werden indizierte Medien gewerblich vermietet (Videothek), dürfen sie nur in Ladengeschäften angeboten werden, die Minderjährigen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können.

Darüber hinaus dürfen indizierte Medien nicht angeboten oder überlassen werden:

- außerhalb von Geschäftsräumen
 - in Kiosken
 - im Versandhandel
-

Versandhandel im Sinne des § 1 Abs. 4 JuSchG ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sicher gestellt ist, dass kein Versand an Kinder oder Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

- in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln

Für indizierte Medien gelten zudem Werbeverbote:

- es darf nicht damit geworben werden, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war (§ 15 Abs. 5 JuSchG)
- ein indiziertes Medium darf nur an Orten beworben werden, die Kindern oder Jugendlichen unzugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG)
- die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden (§ 15 Abs. 4 JuSchG)

Schwer jugendgefährdende Medien unterliegen den vorgenannten Beschränkungen, auch ohne dass es einer Aufnahme in die Liste oder einer Bekanntmachung bedarf (§ 15 Abs. 2 JuSchG).

Wer gegen diese Beschränkungen verstößt, macht sich strafbar. Die Verfolgung obliegt der Polizei und den Staatsanwaltschaften.

Ausnahme: Elternprivileg

Diese Strafvorschriften finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium ihrem Kind anbieten, überlassen oder zugänglich machen. Die enge Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern gestattet es in besonderem Maße, Medienkompetenz zu vermitteln. Zur Medienerziehung gehört auch,

dass sich Eltern mit ihren Kindern über jugendgefährdende Inhalte auseinandersetzen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien regelt.

Die Verbreitung von indizierten Medien ist im Rundfunk und in Telemedien unzulässig.

In Telemedien sind „einfach“ pornographische und „einfach“ jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sicher gestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (so genannte „geschlossene Benutzergruppen“, § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Werbung für diese Angebote ist nach denselben Voraussetzungen zulässig.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf generell nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 JMStV). Dies gilt auch dann, wenn durch technische Vorkehrungen sicher gestellt werden könnte, dass sie ausschließlich in die Hände von Erwachsenen gelangt.

Darüber hinaus darf bei Werbung in geschlossenen Benutzergruppen grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war (§ 6 Abs. 1 Satz 3 JMStV).

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit – sowohl im Falle des vorsätzlichen als auch des fahrlässigen Handelns – und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden.

Das BPjM-Modul

Die Indizierung von Telemedien kann nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren. Bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, kann die Rechtsfolge der Indizierung von Telemedien regelmäßig nicht durchgesetzt werden.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für diese Angebote, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen. Die Bundesprüfstelle stellt hierzu in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme das BPjM-Modul zur Verfügung.

Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung indizierter Telemedien, deren Anbieter ihren Sitz im Ausland haben, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als Negativliste (Blacklist) integrieren lässt.

Listenstreichung

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist nicht statisch, sondern ein sich ständig weiter entwickelnder Prozess. Was die Gremien der Bundesprüfstelle noch vor Jahrzehnten als sozial-ethisch desorientierend und damit jugendgefährdend eingestuft haben, kann unter Umständen in der heutigen Gesellschaft durchaus akzeptiert sein oder auf-

grund der Medienerfahrung heutiger Kinder und Jugendlicher für diese kein Gefährdungspotential mehr darstellen. Aber keineswegs verliert jedes Medium zwangsläufig nach entsprechendem Zeitablauf seine jugendgefährdende Wirkung.

Nach § 18 Abs. 7 JuSchG hat die BPjM daher Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung (Regelfall).

Die Vorsitzende kann jedoch auch in diesen Fällen die Indizierung in einem neuen Prüfverfahren fortbestehen lassen, sofern weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen. Das Medium wird dann auf Veranlassung der Vorsitzenden erneut im Gremium gesichtet und auf seine jugendgefährdende Wirkung hin überprüft. Hält das Gremium das Medium auch nach heutiger Spruchpraxis für jugendgefährdend, spricht es eine Folgeindizierung aus.

Nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle auf Antrag der Rechteinhaber die Streichung vornehmen.

Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung

Eine Beschlagnahme oder Einziehung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die Strafgerichte, wenn Inhalte eines Mediums gegen Strafrechtsvorschriften (z. B. Gewalt-, Tier- oder Kinderpornographie, Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung) verstoßen.

Beschlagnahmen sind Strafverfolgungsmaßnahmen. Sie dienen der Sicherstellung von Beweismitteln in Strafverfahren. Einziehungen sind Strafvollstreckungsmaßnahmen. Sie werden ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren durchgeführt wurde und dann bestimmte Folgen an die festgesetzte Strafe geknüpft sind. In manchen Ermittlungsverfahren erfolgt nur eine Beschlagnahme, vielfach wird jedoch zusätzlich auch eine Einziehung ausgesprochen.

Als Folge darf das Medium auch Erwachsenen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

Rechtsweg gegen Entscheidungen der BPjM

Gegen die Entscheidung des 12er-Gremiums ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums muss vor Klageerhebung die Entscheidung des 12er-Gremiums eingeholt werden.

Ebenso ist für die antragstellenden Behörden der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt nicht für die anregungsberechtigten Stellen.

Weitere und ausführliche Hinweise zum gesetzlichen Jugendmedienschutz finden Sie auf der BPjM-Website www.bundespruefstelle.de

Jugendmedienschutz: Medienerziehung

Jugendmedienschutz als Aufgabe von Familie und Gesellschaft

Medien aktiv, sinnvoll und verantwortungsvoll zu nutzen, ist das Ziel der Medienerziehung. Viele Medien bieten Kindern und Jugendlichen positive Entwicklungspotentiale hinsichtlich persönlicher Standortbestimmung und ihres Verständnisses von „Welt“. Jugendgefährdende Medien beeinflussen ihre Wertebildung negativ; sie wirken „sozial-ethisch desorientierend“.

Alterskennzeichnungen, Sendezeitregelungen für Fernsehprogramme, Indizierung jugendgefährdender Medien und andere Bestimmungen des Jugendmedienschutzes setzen der Verbreitung jugendgefährdender und -beeinträchtigender Medieninhalte Grenzen.

Ergänzend zu diesen Grenzen benötigen Kinder und Jugendliche aber auch eine Erziehung, die ihnen Medienkompetenz vermittelt, um sie gegenüber negativen Medieneinflüssen zu stärken und sie zu befähigen, Medien selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu nutzen. Für Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und andere Erziehende ist die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht immer einfach zu lösen ist.

Medienkompetenz soll Kinder und Jugendliche dazu befähigen, kritische Distanz zu Inhalten zu gewinnen, die nicht dem gesellschaftlichen Wertekonsens entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe des Medienkompetenzbereichs der Bundesprüfstelle mit ihrem Internetauftritt, durch Vorträge, Publikationen und am Servicetelefon Eltern und alle für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen Verantwortlichen in der Medienerziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Medienkompetenz muss erlernt werden

Die Fähigkeit, Medien so zu nutzen, dass sie das Leben bereichern oder sich vor jugendbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten zu schützen, ist Kindern und Jugendlichen nicht angeboren. Diese Fähigkeit der Medienkompetenz muss erlernt werden.

Medienkompetenz geht weit über technische Kompetenzen im Umgang mit Medien hinaus. Sie umfasst unter anderem

- die Fähigkeit, das richtige Medium auszusuchen, um Inhalte zu finden, die für Nutzende notwendig oder nützlich sind
- die Fähigkeit, ein Medium auszuschalten, wenn dessen Inhalt zu belastend ist oder wenn der Medienkonsum bewirkt, dass andere Interessen zu kurz kommen
- das Wissen um die Vertrauenswürdigkeit von Informationen und darum, wer welches Interesse an der Verbreitung von Medieninhalten hat
- technisches, gestalterisches und rechtliches Wissen, um ein Medium, z. B. eine Website, selbst zu erstellen

Medienkompetenz durch Medienerziehung: Grenzen setzen – Freiräume schaffen

Um Medienkompetenz erwerben zu können, brauchen Kinder und Jugendliche Medienerziehung. Medienerziehung ist eine Erziehung mit Medien, nicht gegen sie. Der Konsum von Medieninhalten, die Bildung vermitteln, ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine Bereicherung und sollte durch Medienerziehung gefördert werden. Solche Medien sind spannend, unterhaltend und keineswegs langweilig. Andererseits lassen sich auch Kinder und Jugendliche gerne mal von Medieninhalten unterhalten, die keinen besonderen Lerneffekt oder Bildungswert haben.

- Medienerziehung kann nur dann erfolgreich sein, wenn Eltern und andere Erziehende ihren Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsgerechte Freiräume der Mediennutzung eröffnen. Diese Freiräume finden ihre Grenzen in Medieninhalten und einer Mediennutzung, die für sie schädlich sind.
- Die rechtlichen Regelungen des Jugendmedienschutzes schaffen die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Medienerziehung erst möglich wird: Die Indizierung jugendgefährdender Medien, Alterskennzeichnungen, Sendezeitregelungen für Fernsehprogramme und andere Jugendschutzbestimmungen helfen Eltern und anderen Erziehenden, die für Medienerziehung erforderlichen inhaltlichen Grenzen der Mediennutzung zu erkennen.
- Jüngere Kinder benötigen eine intensive Anleitung im Umgang mit Medien und orientieren sich am Vorbild ihrer Eltern. Dieses entscheidet maßgeblich da-

rüber, wie kompetent sie später mit Medien umgehen werden.

- Mit zunehmendem Alter müssen Kindern mehr Freiräume der zeitlichen und inhaltlichen Gestaltung ihrer Mediennutzung eingeräumt werden, damit sie lernen, selbstbestimmt und selbstverantwortlich mit Medien umzugehen.

- Eine Medienerziehung, die auf die Einsicht von Kindern und Jugendlichen in die Notwendigkeit von Grenzen der Mediennutzung abzielt, ihnen gleichzeitig aber auch Freiräume eröffnet, gibt ihnen verlässliche Orientierungen und damit auch Sicherheit im Umgang mit Medien.

- Medienerziehung hilft Kindern und Jugendlichen, ihre Mediennutzung mit anderen wichtigen Lebensbereichen wie Schule, Pflege von Sozialkontakten und außerm medialen Interessen wie z. B. Hobbys angemessen zu vereinbaren.

- Mit einer schon im frühen Kindesalter beginnenden Medienerziehung werden wichtige Grundlagen für spätere Zeiten geschaffen, in denen viele Kinder als Jugendliche stärker von ihrem Freundeskreis und von Medien als von Elternhaus und Schule beeinflusst werden.

- Die Entwicklung Jugendlicher ist oft durch Phasen geprägt, in denen sie die gesetzten inhaltlichen Grenzen überschreiten oder ein Medium wochenlang exzessiv nutzen. Es bleibt umso eher bei vorübergehenden Phasen, wenn sie als Kinder nicht nur den Umgang mit Freiräumen und Grenzen der Mediennutzung gelernt haben, sondern wenn ihnen auch Alternativen zur Nutzung von Medien nahe gebracht wurden.

Medienwirkungen

- Medieninhalte wirken! Für die Entstehung von beispielsweise gewalttätigem Verhalten ist in der Regel ein komplexes Bündel von Ursachen ausschlaggebend: Medieneinflüsse, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen negativ sind, können durch ein positiv prägendes soziales Umfeld aufgefangen werden.
- Dagegen können negative Prägungen der Einstellungen durch den sozialen Nahraum (z. B. Gewalterfahrungen in der Familie, unter Gleichaltrigen) durch negative Medieneinflüsse deutlich verstärkt werden.

Die persönlichen Eigenschaften der Heranwachsenden (z. B. Aggressivität) sowie deren soziale Erfahrungen bestimmen letztlich, wie Medieninhalte wahrgenommen und verarbeitet werden. Deshalb ist es keineswegs belanglos, welche Medieninhalte Kinder und Jugendliche konsumieren.

Chancen und Risiken von Medien

Die sehr gegensätzliche und nicht immer sachliche öffentliche Diskussion über Chancen und Risiken der Mediennutzung macht es Eltern nicht gerade leicht, zu einer eigenen, begründeten Beurteilung derselben zu gelangen.

Eine wichtige Voraussetzung der Medienerziehung ist es aber, die Chancen und Risiken der Mediennutzung zu kennen und sie sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Film & Fernsehen

In einigen Filmen werden Einstellungen zum Umgang mit Gewalt, Sexualität und Menschen mit anderem kultu-

rellen Hintergrund vermittelt, die Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung schädigen können und deshalb als jugendgefährdend eingestuft werden.

Wenn Kinder und Jugendliche am Computer oder vor dem Fernseher mit Filmen konfrontiert werden, die nicht ihrem Alter entsprechen, können sie verschreckt oder schwer verstört werden, da sie die Inhalte noch nicht verarbeiten können.

Dagegen können ausgewählte Filme und Fernsehsendungen für Kinder und Jugendliche sehr lehrreich, spannend und unterhaltend sein, indem sie informieren und zur Auseinandersetzung mit aktuellen Themen sowie der eigenen Position in der Gesellschaft anregen.

Eine sehr zeitintensive Nutzung des Fernsehers lässt Kindern und Jugendlichen zu wenige Freiräume für soziale, familiäre, schulische und andere Aktivitäten. Dies bringt Defizite an Lebens- und Lernerfahrungen mit sich und kann erhebliche Einschränkungen ihrer Entwicklungs- und Lebensperspektiven zur Folge haben.

Tipps

1. Kinder und Jugendliche sollten nur Filme sehen, die ein Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) tragen, das ihrem Alter entspricht. Die Altersfreigaben der FSK sind keine pädagogischen Empfehlungen! Sie stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche nur Zugang zu solchen Filmen haben, die für ihr Alter nicht beeinträchtigend sind. Die Altersgruppen sind im Jugendschutzgesetz festgelegt. Insbesondere Vorschul- und Grundschulkindern sollten pädagogisch empfehlenswerte Sendungen oder Filme sehen, die sie nicht überfordern.
 2. Ob ein Kind lernt, verantwortungsbewusst mit Film und Fernsehen umzugehen, ist maßgeblich vom elterlichen Vorbild abhängig. Eltern von Kleinkindern sollten ihren Me-
-

dienkonsum auf die Zeiten beschränken, in denen die Kinder nicht dabei sind, denn Kleinkinder brauchen kein Fernsehen! Es fördert ihre Entwicklung nicht!

3. Stellen Sie Ihrem Kind keinesfalls einen Fernseher ins Kinderzimmer! Es besteht sonst die Gefahr, dass es aufgrund dauernden Fernsehkonsums andere wichtige Lebensinteressen vernachlässigt. Außerdem verlieren Sie dann den Einfluss darauf, was ihr Kind sich ansieht und wie lange es den Fernseher nutzt. Bieten Sie ihrem Kind anstelle eines eigenen Fernsehers andere Freizeitalternativen, damit das Fernsehen keinen zu hohen Stellenwert in seinem Leben einnimmt.

Empfehlungen

FLIMMO – Programmberatung für Eltern

Auf den Seiten von FLIMMO-Online finden Sie neben Sendungsbesprechungen auch medienpädagogisches Know-how, Ratschläge und Tipps zur Fernseherziehung. FLIMMO erscheint dreimal pro Jahr auch als Broschüre.

www.flimmo.de/index.php

Geflimmer im Zimmer

Broschüre und PDF des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Anregungen zum Umgang mit dem Fernsehen

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen

Computer- & Konsolenspiele

Es sind Computerspiele auf dem Markt, in denen die Spielerin bzw. der Spieler umso erfolgreicher ist, je mehr und je brutaler sie/er andere Spielfiguren „tötet“.

Bestimmte Computerspiele, insbesondere auch Online-Spiele, beinhalten das Risiko, dass sie zu zeitintensiv genutzt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Spielerin oder

der Spieler das reale Leben mit seinen sozialen Bezügen, Pflichten und Herausforderungen aus den Augen verliert und sich daraus erhebliche negative Konsequenzen in allen Lebensbereichen ergeben.

Andererseits gibt es für unterschiedliche Altersgruppen geeignete Computerspiele, die vielfältige Fähigkeiten wie manuelle Geschicklichkeit, Reaktionsschnelligkeit, taktisches Geschick, räumliche Orientierungsfähigkeit, Ressourcenmanagement und Planungsgeschick fördern.

Tipps

1. Informieren Sie sich über die Computerspiele, die Ihr Kind spielt. Es ist wichtig, hin und wieder auch beim Spielen dabei zu sein, mitzuspielen und mit ihm über seine Spielerfahrungen zu reden. Dann hat Ihr Kind auch mehr Verständnis dafür, wenn Sie ihm die Nutzung für sein Alter nicht freigegebener oder indizierter Spiele nicht erlauben. Sie werden es dann auch eher davon überzeugen können, dass Spielzeitbegrenzungen notwendig sind, die den Video- und Fernsehkonsum mit berücksichtigen.
2. Eine phasenweise intensive Beschäftigung mit einem neuen Computerspiel muss kein Grund zur Sorge sein, sie ist meistens vorübergehend. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Vernachlässigung schulischer oder häuslicher Pflichten, sonstiger Interessen und der Verlust sozialer Kontakte deuten allerdings auf schwerwiegende Probleme hin.
3. Lassen Sie Ihr Kind nur Spiele spielen, die für seine Altersgruppe Kindes freigegeben sind und somit ein entsprechendes Alterskennzeichen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) tragen. Ausländische Alterseinstufungen (z. B. PEGI) auf den Verpackungen von Spielen haben in Deutschland keine rechtliche Verbindlichkeit. Die USK-Kennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen. Sie stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche nur Zugang zu solchen Computerspielen haben, die für ihr Alter nicht

beeinträchtigt sind. Die Altersgruppen sind im Jugendschutzgesetz festgelegt.

Empfehlungen

„Wissen was gespielt wird“ – Pädagogischer Ratgeber für Computerspiele

Datenbank für gezielte Informationen über aktuelle Computerspiele

www.spieleratgeber-nrw.de

„Spieletipps“

Datenbank mit einer Auswahl an empfehlenswerten Computerspielen, die Kinder bedenkenlos spielen können

www.internetabc.de

Computerspiele – 20 Fragen und Antworten zu gesetzlichen Regelungen und zur Medienerziehung.

Broschüre aus der Reihe BPJM THEMA. Sie kann bei der BPJM als Broschüre kostenlos bezogen werden und steht zum Download bereit.

www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/publikationen.html

Internet & Handy

Das Surfen im Internet ist für Kinder und Jugendliche mit dem Risiko verbunden, beispielsweise auf rechtsextremistische Webinhalte, auf Pornoseiten oder auf äußerst grausame, schockierend oder in anderer Hinsicht schädigend wirkende Inhalte zu stoßen.

Während des Aufenthalts in nicht moderierten Chats sind schwere sexuelle oder andere Belästigungen von Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen. Diese Gefahren werden durch Unkenntnis der Chat-Regeln erheblich verstärkt.

Die Veröffentlichung persönlicher Daten, Bilder und Filme in Communities (z. B. SchülerVZ, Lokalisten), auf Internetplattformen (z. B. YouTube, Flickr) oder auf privaten Websites kann kaum mehr rückgängig gemacht werden! Die Konsequenzen können zum Beispiel Cyber Bullying (Mobbing im Internet) und stark eingeschränkte Chancen bei Bewerbungen um eine Stelle sein, wenn sich Bewerbende „unangemessen“ im Internet präsentiert haben.

Handy-Videos sind im Umlauf, in denen extrem brutale und menschenverachtende Gewalt dargestellt wird und das Handy kann vielfältig zum Cyber Bullying mit SMS oder Fotos genutzt werden.

Andererseits bietet das Internet die Chance weltweiter, schneller Kommunikation, Information und Bildung. Es fördert kognitive Fähigkeiten, selbstständiges Lernen und Arbeiten, aber auch die Fähigkeit zur Teamarbeit, Kooperation und Kommunikation. Internetkenntnisse erhöhen die individuellen Entwicklungschancen in Alltag, Schule und Beruf. Außerdem lässt das Internet etliche kreative Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten zu.

Tipps

1. Kinder sollten nicht zu früh an das Internet herangeführt werden. Erst wenn sie Lesen gelernt haben, neugierig auf die virtuelle Welt sind oder Anregungen aus der Schule aufgreifen, sollten sie – zunächst nur in Begleitung von Erziehenden – die ersten Schritte ins Internet machen.
2. Je jünger Kinder sind, desto dringlicher empfiehlt es sich, Jugendschutzprogramme zu nutzen, um sie vor beeinträchtigenden und gefährdenden Inhalten im Internet zu schützen. Jugendschutzprogramme können allerdings nicht die Aufsicht durch die Erziehenden ersetzen, da sie keinen vollständigen Schutz gewährleisten können. Außerdem sollten Eltern ihren Kindern die Sicherheitsregeln für die Nutzung

des Internets und ihres Handys vermitteln. Sie sollten ihnen auch deutlich machen, dass z. B. Gewalt, Pornographie, Mobbing auch in der virtuellen Welt nicht erlaubt sind.

3. Geben Sie Ihrem Kind kein Handy in die Hand, dessen Funktionen Sie nicht verstehen und das Sie nicht selbst bedienen können. Wählen Sie für Kinder Geräte, bei denen Funktionen wie z. B. Bluetooth mittels Passwort deaktiviert werden können.

Empfehlungen

Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko?

Broschüre und PDF des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit einem Teil für Eltern, einer Broschüre für Kinder und einem Plakat. Hier wird kindgerecht der Umgang mit dem Internet aufgezeigt.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen

Handy ohne Risiko? Mit Sicherheit mobil – ein Ratgeber für Eltern

Broschüre und PDF des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gibt Eltern Tipps, wie sie ihre Kinder altersgerecht schützen können und eine aktuelle Übersicht der Schutzangebote der derzeit größten Netzbetreiber.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen

Lese- & Hörmedien

Zeitschriften, Magazine, Bücher und Musikstücke, die Gewaltverherrlichung, rechtsextremistisches Gedankengut (z. B. Rechtsrock), Pornographie, sexuelle Gewalt (z. B. „Porno-Rap“) oder Diskriminierung von Menschen beinhalten, gefährden Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung.

Das Buch ist jedoch, wie kaum ein anderes Medium, geeignet, den Entwicklungsstandards aller Altersgruppen, vom Kleinkind bis hin zum Erwachsenen, gleichermaßen Rechnung zu tragen. Das Lesen von empfehlenswerten Büchern, aber auch von geeigneten Kinder- und Jugendzeitschriften fördert die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen grundlegend.

Mit Musik können Gefühle und Inhalte besonders ausdrucksvoll vermittelt werden. Musik wird nicht nur von Kindern und Jugendlichen eingesetzt, um die eigenen Stimmungen intensiver wahrzunehmen oder positive Gefühle aufzubauen (Mood-Managing). Viele Musikstücke thematisieren auch Themen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen und regen sie dazu an, sich damit auseinanderzusetzen.

Dazu zählen auch weite Teile eines kreativen und integrativen Hip-Hop, denen – im Gegensatz zum „Gangsta- und Porno-Rap“ – oftmals viel zu wenig Aufmerksamkeit beigemessen wird.

Tipps

1. Vorlesen ist ein wichtiger Bestandteil der Medienerziehung. Es fördert Kinder im Erwerb von Zuhörkompetenz, Sprachkompetenz und Lesemotivation. Das Vorlesen, Erzählen von Geschichten und später auch das Lesen fördern das Denken, die Entwicklung von Phantasie und die Fähigkeit des Sich-Hineinfühlens in das Denken und Fühlen Anderer (Empathie). Damit erwirbt das Kind die Fähigkeit des aktiven, gestaltenden Zuhörens.
2. Neben modernen Büchern sollten Sie Ihren Kindern auch Klassiker der Kinder- und Jugendliteratur nahe bringen, die Sie selber gelesen und „erlebt“ haben. Damit verbinden Sie Ihr eigenes Leseerleben mit dem Leseerleben Ihrer Kinder. Dieses besondere Erlebnis gegenseitiger Nähe kann Kindern

wie kaum ein anderes eine tiefgehende und ein Leben lang anhaltende Wertschätzung von Büchern vermitteln.

3. Einen bedeutenden Beitrag zur Hörerziehung stellt die Musikerziehung in Familie, Kindergarten und Schule dar. Eltern müssen keine Musikpädagogen sein und beim Vorsingen auch nicht immer den Ton richtig treffen, um ihren Kindern Liebe zur Musik als Ausdrucksform von Gefühlen und Gedanken zu vermitteln.

4. Für Bücher und Tonträger gibt es keine Alterskennzeichnungen. Achten Sie deshalb besonders darauf, welche Bücher Ihre Kinder lesen und welche Musik sie hören.

Empfehlungen

Stiftung Lesen

Stärkt mit ihren Projekten die Lesekompetenz

www.stiftunglesen.de

Ohrenspitzer – (Zu)Hören will gelernt sein

Das Projekt „Ohrenspitzer“ zielt darauf ab, Kinder in ihrer Zuhörkompetenz zu stärken.

www.ohrenspitzer.de

Jugendmedienschutz: Medienerziehung – der medienpädagogische Bereich von www.bundespruefstelle.de

Zur Unterstützung von Eltern, anderen Erziehenden, Lehrerinnen und Lehrern bei der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen bietet die Bundesprüfstelle mit ihrem Internetauftritt neben Informationen zum Indizierungsverfahren und zum gesetzlichen Jugendmedienschutz eine ausführliche medienpädagogische Rubrik mit dem Titel **Jugendmedienschutz: Medienerziehung**. Diese gibt Hilfen an die Hand, sich in der Medienlandschaft zu

Recht zu finden, ausführliche Tipps zur Medienerziehung sowie fortwährend aktualisierte Informationen über Chancen und Risiken von Medien.

Die Eingangsseiten ...

- Film & Fernsehen
- Computer- & Konsolenspiele
- Internet & Handy
- Lese- & Hörmedien
- Erziehung & Medienkompetenz
- Mitmachen & Kompetenz erwerben

... sind als Übersicht über alle vorhandenen Informationen gestaltet.

Ausgewählte Links

Unter den jeweiligen Rubriken bietet **Jugendmedienschutz: Medienerziehung** eine Auswahl von Links auf Websites, die mit weiteren Informationen zur Medienkompetenz, zur Medienerziehung und zum sicheren Umgang mit medialen Risiken dienen.

Empfehlenswertes

Angebote (Bücher, Computerspiele, Internetseiten, etc.), die Kindern und Jugendlichen empfohlen werden können

Tipps für Erziehende

Antworten auf Fragen zur Nutzung der einzelnen Medien und zur Medienerziehung

Mitmachen & Kompetenz erwerben

Kinder und Jugendliche sind auf Impulse und Anregungen angewiesen, Medien kreativ, sinnvoll und verantwortungsbewusst zu nutzen

Erziehung und Medienkompetenz

hilft, vor Ort geeignete Medienkompetenzprojekte zu finden und gibt Fachleuten Anregungen, die sie für eigene Projekte nutzen können

Weitere Informationen

BPjM Service-Telefon 0228 376631

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesprüfstelle beantworten am BPjM Service-Telefon Fragen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz und zur Medienerziehung.

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr und
Freitag 08.00 – 15.00 Uhr

Listenabfrage

Wer – beispielsweise zur Vorbereitung eines Antrages/einer Anregung – überprüfen möchte, ob ein bestimmtes Träger- oder Telemedium (Online-Angebot) bereits indiziert ist und in die öffentliche/nichtöffentliche Liste aufgenommen wurde, kann dies durch eine E-Mail an liste@bundespruefstelle.de abfragen.

Publikationen

BPjM Aktuell

Ausführliche Informationen und ein Bestellformular zum amtlichen Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (ISSN 1611-3608), in dem neben redaktionellen Beiträgen zum Jugendmedienschutz die jeweils aktuellen Indizierungslisten (Trägermedien) veröffentlicht werden, finden Sie auf www.bundespruefstelle.de

Newsletter

Der Newsletter im Internetangebot informiert Sie viermal im Jahr über aktuelle Entscheidungen, Ereignisse, Publikationen und die wichtigsten neuen Artikel auf unserer Website.

Der Newsletter kann unter www.bundespruefstelle.de abonniert werden.

Broschüren

Eine vollständige Übersicht über die verfügbaren Publikationen der BPJM steht Ihnen ebenfalls auf unserer Website zur Verfügung.



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien



Haben Sie Fragen...
zur Medienerziehung ?
zu empfehlenswerten Medien ?
zum gesetzlichen Jugendmedienschutz ?

Unsere Fachleute antworten Ihnen:
BPjM-Service-Telefon
0228-376631

Mo – Do 08:00 – 17:00, Fr 08:00 – 15:00 Uhr

Allgemeine Rufnummer der BPjM 0228-962103-0

www.bundespruefstelle.de